

# 2023

## Die Volkspolizei



**Ordnung 8/90**

**Prämienordnung vom  
25.5.1990**

Chris

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

01.03.2023

## ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber<sup>1</sup> distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt<sup>2</sup>. Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegenstehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

---

<sup>1</sup> Herausgeber/Autor/Ersteller

<sup>2</sup> es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

|                     |        |              |     |
|---------------------|--------|--------------|-----|
| Datum               | 4.7.90 | 24 00 00/23  | LdV |
| Anfertigung/Eingang |        | Aktenzeichen |     |

---

**VD-Nachweiskarte**

---

VD-Nachweisbereich: W-0 ..... / ..... 8 ..... / 90 .....  
Nr. Jahr

2138. .... Ausf. je Blatt ..... bis .....

---

**Herausgeber:**

MdI

---

**Betreff:** Ordnung Nr. 8/90 vom 25.5.90  
in Kraft seit 01.06.90  
-Prämienordnung Angehörige-

---

**Anweisungen:**  
(Abschriften, Vernichtung, Aufhebung, Archivierung)

---

ZKD 8a VV Spremberg Ag 310/84/DDR/2251 I/21/3

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)



Ministerium des Innern

Materielle, technische  
und finanzielle Sicherstellung  
Finanzielle Sicherstellung und Versorgung

24 00 00

23

5 Blatt - Blatt 1

002138

Ordnung Nr. 8/90  
des Stellvertreters des Ministerpräsidenten und  
Ministers des Innern  
über  
die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds  
des Ministeriums des Innern  
- Prämienordnung Angehörige -  
- Vom 25. Mai 1990 -

1. Der Geltungsbereich dieser Ordnung umfaßt das MdI als Dienststelle, die DVP und die Organe F und SV des MdI.
2. Die Prämienordnung Angehörige tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1990 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt Teil Q der Ordnung Nr. 26/78 vom 18. Juli 1978 außer Kraft.

Berlin, 25. Mai 1990

Stellvertreter des Ministerpräsidenten und  
Minister des Innern

Dr. Diestel

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)



Prämienordnung Angehörige  
- vom 25. Mai 1990 -

---

Zur Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds  
WIRD FESTGELEGT:

## I. Grundsätze

1. Der Prämienfonds ist im Rahmen der Erarbeitung des Haushaltsplanvorschlages zu planen.
2. Im Bereich des MdI sind zu planen und zu bilden:
  - a) der Gesamtprämienfonds,
  - b) die im Gesamtprämienfonds integrierten Teilkomplexe
    - Prämienfonds der Dienststellen und Schulen (nachstehend Dienststellen genannt), unterteilt nach Prämienfonds der Chefs der BDVP und Leiter der Dienststellen,
    - Prämienfonds der Kasernierten Einheiten des MdI<sup>1</sup>
    - Zentraler Prämienfonds für Auszeichnungen von Dienststellen, Dienstkollektiven und Angehörigen sowie Belobigungen mit Geld- und Sachprämien,
    - Fonds Prämienreserve des Ministers des Innern.
3. (1) Die Verwendung von Mitteln des Prämienfonds für Dritte (Werkstätige von Betrieben, Mitarbeiter von staatlichen Organen u.a.) ist nicht gestattet.

<sup>1</sup> Vgl. Prämienordnung Kasernierte Einheiten

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)



(2) Zahlungen aus Mitteln des Prämienfonds über die Festlegungen dieser Ordnung hinaus sind zulässig, wenn das in spezifischen Weisungen ausdrücklich festgelegt ist.

## II. Planung und Bildung des Prämienfonds

### Gesamtprämienfonds

1. Die Höhe des jährlichen Gesamtprämienfonds ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen<sup>1</sup> festzulegen.
2. Im Zusammenwirken mit dem Leiter der Verwaltung Personalangelegenheiten des MdI hat der Leiter der Verwaltung Finanzen dem Minister des Innern jährlich, unter Beachtung der Festlegungen gemäß Abschnitt I, Ziffern 2 und 3, einen Vorschlag zur Bildung des Gesamtprämienfonds vorzulegen.

### Prämienfonds der Dienststellen

3. Der Leiter der Verwaltung Finanzen hat die Normative zur Planung jährlich zum Termin der Aufstellung des Haushaltsplanes in Abstimmung mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft der Volkspolizei festzulegen.
4. Der Leiter der Abteilung Finanzen der BDVP hat den Prämienfonds der Dienststellen auf der Grundlage der Normative zu planen.
5. (1) Auf der Grundlage der gemäß Ziffer 4 geplanten Prämienmittel hat der Leiter der Abteilung Finanzen der BDVP die Bildung des Prämienfonds der Dienststellen wie folgt vorzunehmen:

<sup>1</sup> Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und Einrichtungen (GBI. I Nr. 12 S. 105)

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)



a) Prämienfonds des Chefs der BDVP

Über die konkrete Höhe des Normativs

- je Angehöriger lt. Stellenplan
- je unmittelbar unterstelltem Leiter

entscheidet der Chef der BDVP in Abstimmung mit dem gewerkschaftlichen Vorstand.

b) Prämienfonds der Leiter der Dienststellen

- gemäß Normativ je Angehörigen lt. Stellenplan abzüglich der für die Chefs der BDVP zu zentralisierenden Prämienmittel gemäß Buchstabe a

c) Prämienfonds der dem MdI unmittelbar nachgeordneten Dienststellen.

(2) Bei Übertragung des Rechts zur Belobigung der Angehörigen mit Geld- und Sachprämien gemäß Disziplinarvorschrift haben die Chefs der BDVP und Leiter der Dienststellen zugleich die Höhe der Zuweisung der Prämienmittel schriftlich festzulegen.

(3) Der Leiter der Abteilung Finanzen der BDVP hat eine Dokumentation für die Planung und Bildung des Prämienfonds gemäß Absatz 1 zu fertigen und dem Chef der BDVP zur Bestätigung vorzulegen.

## Zentraler Prämienfonds

6. (1) Die Bildung des Zentralen Prämienfonds hat auf der Grundlage der unmittelbar vom Minister des Innern vorgesehenen zentralen Auszeichnungen von Dienststellen, Dienstkollektiven und Angehörigen sowie Belobigungen mit Geld- und Sachprämien zu erfolgen.



[www.polizei1ada.de](http://www.polizei1ada.de)

(2) Die Bildung des Zentralen Prämienfonds des Folgejahres hat der Leiter der Verwaltung Finanzen in Abstimmung mit dem Leiter der Verwaltung Personalangelegenheiten des MdI vorzunehmen.

## Fonds Prämienreserve

7. Für die Planung und Bildung des Fonds Prämienreserve ist der Leiter der Verwaltung Finanzen verantwortlich.

## III. Verwendung des Prämienfonds

### Prämienfonds der Dienststellen

1. Die Mittel des Prämienfonds sind zielgerichtet zur weiteren Durchsetzung des Leistungsprinzips für Belobigungen gemäß Disziplinarvorschrift und als Geldprämie zu Auszeichnungen gemäß Auszeichnungsordnung einzusetzen.
2. (1) Über die Verwendung der Mittel des Prämienfonds (außer Prämienfonds des Chefs der BDVP) ist zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem zuständigen gewerkschaftlichen Vorstand eine Vereinbarung abzuschließen.  
  
(2) Die Vereinbarung hat die Verwendung nach folgenden möglichen Hauptpositionen zu enthalten:
  - a) Geld- und Sachprämien als Anerkennung besonderer Leistungen an Angehörige,
  - b) Kollektivprämien,
  - c) Zielprämien,
  - d) Fonds für finanzielle Unterstützung einschließlich kinderreicher Familien,
  - e) Geldprämien zu staatlichen Auszeichnungen gemäß Auszeichnungsordnung,

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)



- f) Prämien (1000,-- M) für Vollendung von 40 Dienstjahren,
- g) Geschenke und Blumen bei persönlichen und Familienjubiläen, Geburtstagen sowie bei der Verabschiedung von Angehörigen, bei Haus- und Krankenbesuchen u. ä.,
- h) Mittel für Maßnahmen auf kulturellem, sozialem und sportlichem Gebiet.

(3) Bei den einzelnen Leistungen, außer Absatz 2, Buchstaben e und f, können Mindest-, Höchst- oder Richtwerte vereinbart werden.

(4) Aus Mitteln des Prämienfonds der Dienststellen können für die Finanzierung von Speisen und Getränken verwendet werden:

- je Angehörigen lt. Stellenplan, bis zu 40,--M/jährlich  
ausgenommen Offiziershörer und  
Offiziersschüler
- je Offiziershörer und Offiziers- bis zu 10,--M/jährlich  
schüler an den Schulen des MdI  
sowie je Angehörigen, der ein  
Direktstudium an einer zivilen  
Bildungseinrichtung der DDR ab-  
solviert, und ein Stipendium auf  
der Grundlage der Besoldungsord-  
nung<sup>1</sup> erhält
- aus dem Prämienfonds des Chefs bis zu 10 %  
der BDVP gemäß Abschnitt II  
Ziffer 5 Absatz 1 Buchstabe a
- je Lehrgangsteilnehmer bei Lehr-  
gängen an den Schulen des MdI  
mit einer Dauer von

<sup>1</sup> z. Zt. gilt: Besoldungsordnung

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)



mehr als 3 Monaten

bis zu 7,--M/Lehrgang

1 bis 3 Monaten

bis zu 4,--M/Lehrgang.

3. Die Verwendung der Prämienmittel (außer Prämienfonds des Chefs der BDVP) bedarf mit Ausnahme von Prämien gemäß Ziffer 2 Absatz 2 Buchstaben e und f der Zustimmung der zuständigen gewerkschaftlichen Vorstände.

#### Zentraler Prämienfonds des MdI

4. Die Bewirtschaftung des Zentralen Prämienfonds erfolgt vom Leiter der Verwaltung Personalangelegenheiten des MdI.
5. Erhalten Dienststellen bzw. Dienstkollektive staatliche Auszeichnungen, entscheidet der Minister des Innern auf Vorschlag des Leiters der Verwaltung Personalangelegenheiten des MdI über die Höhe der Geldprämie.
6. (1) Auszeichnungen von Dienststellen bzw. Belobigungen von Dienstkollektiven und Angehörigen mit Geld- oder Sachprämien aus dem Zentralen Prämienfonds erfolgen vom Minister des Innern bzw. von ihm Beauftragte.  
  
(2) Die Auszeichnung von Dienststellen bzw. Belobigung von Dienstkollektiven und einzelnen Angehörigen mit Geld- und Sachprämien können die Chefs der BDVP und Leiter vergleichbarer Dienststellungen dem Minister des Innern anlässlich des Jahrestages der DVP, in Auswertung hervorragender Arbeitsergebnisse sowie zu gesellschaftlichen Höhepunkten vorschlagen. Die Vorschläge sind 3 Monate vor dem beabsichtigten Auszeichnungstermin an den Leiter der Verwaltung Personalangelegenheiten des MdI einzureichen.  
  
(3) Vorschläge zur sofortigen Würdigung außergewöhnlicher Leistungen sowie vorbildlicher Handlungsweisen von Angehörigen sind unmittelbar nach vollbrachter Leistung einzureichen.



[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

(4) Die Vorschläge gemäß Absätze 2 und 3 sind zu begründen.

(5) Der Leiter der Verwaltung Personalangelegenheiten des MdI ist berechtigt, je Einzelmaßnahme bis zu 20,0 TM Prämienmittel anzuweisen. Darüber hinausgehende Anträge hat der Leiter der Verwaltung Personalangelegenheiten des MdI dem Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

## Fonds Prämienreserve

7. Für die Bewirtschaftung des Fonds Prämienreserve ist der Leiter der Verwaltung Finanzen verantwortlich.

8. (1) Aus dem Fonds Prämienreserve können auf Antrag Mittel u.a. bereitgestellt werden für:

- die Belobigung von Angehörigen mit Geld- oder Sachprämien in Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse gegenüber den Leitern der dem MdI unmittelbar nachgeordneten Dienststellen,
- die Anerkennung von außergewöhnlichen Leistungen bzw. von Leistungen bei Realisierung besonderer Aufgaben,
- Zuführungen zum Studentenfonds der Universitäten, Hochschulen bzw. Fachschulen für Angehörige, die als Direktstudenten an Universitäten, Hoch- und Fachschulen außerhalb der bewaffneten Organe vorbildliche Studienergebnisse erreichen.

(2) Antragsberechtigt zu Absatz 1 sind die Chefs der BDVP und Leiter vergleichbarer Dienststellungen gemäß Disziplinarordnung. Die Anträge auf Bereitstellung von Prämienmitteln aus dem Fonds Prämienreserve sind bis zum 15. 11. des Vorjahres der Maßnahme an den Leiter der Verwaltung Finanzen einzureichen.



[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

9. Über Anträge auf Bereitstellung von Mitteln aus dem Fonds Prämienreserve entscheidet je Einzelmaßnahme bis zu einer Höhe von 20,0 TM der Leiter der Verwaltung Finanzen. Darüber hinausgehende Anträge hat der Leiter der Verwaltung Finanzen dem Minister des Innern zur Entscheidung vorzulegen.

#### IV. Spezifische Festlegungen

1. (1) Prämien und andere Zuwendungen (nachfolgend Prämien genannt), die von Betrieben, staatlichen Organen, Institutionen u. a. an Dienststellen gewährt werden, sind über das festgelegte Verwahrkonto<sup>1</sup> abzuwickeln. Zahlungen in bar oder Schecks sind von Angehörigen der Organe des MdI nicht anzunehmen. Die Prämien sind auf das Bankkonto der Dienststelle bzw. der Abteilung Finanzen der BDVP überweisen zu lassen. Für die Verwendung sind die Grundsätze dieser Ordnung verbindlich.
- (2) Für Einsätze während der Dienstzeit zur Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben<sup>2</sup> u.ä. sind Prämien, die zur unmittelbaren Würdigung vollbrachter Leistungen überwiesen werden, sofort durch den für den Einsatz verantwortlichen Leiter an die Dienstkollektive bzw. Angehörigen entsprechend ihrem Anteil an den erbrachten Leistungen auszuzahlen. Bei Übergabe von Sachprämien ist gemäß Nachweisordnung zu verfahren.
2. Prämierungen und Zuwendungen aus den Mitteln der Prämienfonds sind lohnsteuerfrei und unterliegen nicht der Beitragspflicht gemäß Versorgungsordnung.
3. Der Leiter des Finanzorgans hat die Verwendung der Mittel des Prämienfonds im Zusammenwirken mit dem Kaderorgan zu analysieren.

<sup>1</sup> z.Zt. gültig: Sachkontenrahmen vom 6.3.1990 Verwahrkonto 9110

<sup>2</sup> z.Zt. gültig: Anweisung Nr.156/84 vom 13.Dezember 1984 in der Fassung vom 26. August 1987



[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)

Über aufgetretene Entwicklungstendenzen sind die Chefs der BDVP und Leiter der Dienststellen zu informieren.

4. Nicht in Anspruch genommene Prämienmittel sind in das folgende Planjahr zu übertragen und nach den Grundsätzen dieser Ordnung zu verwenden.

[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)



[www.polizeilada.de](http://www.polizeilada.de)